

# Abfallverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 15. Dezember 2008

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Abfallkonzept	3
Information	3
Kontrollen, Kompetenzen	3
<b>II. Abfallentsorgung</b>	<b>4</b>
Öffentliche Abfallbehälter, liegengelassene Abfälle	4
Separatsammlungen	5
Kehrrichtabfuhr	5
Behälter und Gebinde	6
Ausschluss von der Abfuhr	6
Sperrgut	7
Abfälle von Betrieben	8
Kompostierung	8
<b>III. Gebühren</b>	<b>9</b>
Mehrwertsteuer	9
Grundgebühr	9
Abfallgebühren	9
Grüngutgebühr	9
Gebühren für Tierkadaver	10
Weitere Gebühren	10
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	10
Abgabe von Gebührenträgern	10
Fristen, Verzugszins	11
Widerhandlungen	11
Inkrafttreten	11
Publikation	11

Der Gemeinderat Huttwil, gestützt auf das  
Abfallreglement vom 3. Dezember 2008

erlässt folgende Abfallverordnung

## **I. Allgemeines**

### **Artikel 1**

Abfallkonzept

<sup>1</sup> Das Abfallkonzept der Gemeinde Huttwil dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen im Abfallreglement und in der Abfallverordnung. Es berücksichtigt insbesondere die Grundsätze gemäss Artikel 1 des Abfallreglements.

<sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird regelmässig überarbeitet. Die Erarbeitung erfolgt durch die Baukommission. Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Region sind zu berücksichtigen.

### **Artikel 2**

Information

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung informiert die Bevölkerung über:

- Organisation der Kehrrichtabfuhr
- Organisation der Sammelstellen
- Separatsammlungen
- spezielle Abfallarten und ihre Eigenschaften
- weitere Themen, gemäss den Informationsschwerpunkten der Baukommission.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen aus dem Abfallbereich bekannt.

### **Artikel 3**

Kontrollen,  
Kompetenzen

<sup>1</sup> Bei Verdacht auf illegale Entsorgung von Abfällen gemäss Artikel 5 des Abfallreglementes nimmt die Bauverwaltung Kontrollen vor. Die Polizeiorgane sind wenn nötig einzubeziehen.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

<sup>3</sup> Die Bauverwaltung erlässt die Verfügungen und vollzieht die Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes gemäss Artikel 34 des Abfallgesetzes des Kantons Bern.

## **II. Abfallentsorgung**

### **Artikel 4**

Öffentliche Abfallbehälter, liegengelassene Abfälle

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abfallbehälter dienen zur Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für das Deponieren und Entsorgen von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

<sup>2</sup> Die Veranstalter sind verpflichtet, bei Sport-, Kultur- und Freizeitanlässen aller Art, genügend Abfallbehälter aufzustellen und für die Sauberkeit des Platzes während und nach dem Anlass zu sorgen. Die Veranstalter sind für die Übergabe des Abfalls an den öffentlichen Sammeldienst verantwortlich.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen von liegengelassenen Abfällen kann die Bauverwaltung die Verursacher oder Verantwortlichen mittels Verfügung zu weitergehenden Massnahmen verpflichten.

### **Artikel 5**

Separatsammlungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt separat (Holprinzip):

- Altpapier
- Garten- und Küchenabfälle

Die Häufigkeit der Separatsammlungen im Holprinzip wird von der Bauverwaltung festgelegt. Sie richtet sich insbesondere nach der Sammelmenge. Die Bereitstellung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Bauverwaltung zu erfolgen.

<sup>2</sup> An Sammelstellen werden insbesondere folgende Abfallarten entgegengenommen (Bringprinzip):

- Altmetall
- Karton
- Kühl- und Gefriergeräte
- Haushaltgrossgeräte
- Altglas
- PET-Einweggetränkeflaschen
- Weissblech und Aluminium
- Textilien
- Altöl und Fette
- Sonderabfälle aus Haushalten
- Elektrische und elektronische Geräte aus Haushalten
- Batterien
- Pneus
- Tierkadaver

Diese Abfallfraktionen dürfen gemäss den Weisungen der Bauverwaltung nur an den dafür bestimmten Sammelstellen und zu den bezeichneten Zeiten abgegeben werden.

## **Artikel 6**

### Kehrichtabfuhr

<sup>1</sup> Innerhalb des Städtligebietes wird der Kehricht einmal pro Woche, in den Aussenbezirken mindestens 14-täglich abgeholt.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung des Kehrichts hat nach den Weisungen der Bauverwaltung zu erfolgen.

<sup>3</sup> Säcke, Gebinde und Container dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden und sind am Abfuhrtag wegzuräumen.

<sup>4</sup> Die Bauverwaltung bestimmt den Bereitstellungsort. Insbesondere kann die Bereitstellung an speziell bezeichneten Orten verlangt werden.

Behälter und  
Gebinde

## **Artikel 7**

<sup>1</sup> Der Kehrriecht ist in fest verschnürten Kehrriechtsäcken von höchstens 20 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. Es sind die offiziellen Gebührensäcke der Gemeinde Huttwil zu verwenden. Nicht offizielle Säcke sind entsprechend ihrer Grösse mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Bei grösseren Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen sowie bei Industrie-, Gewerbe und Bürobauten können offiziell zugelassene Container verwendet werden.

<sup>3</sup> Küchen- und Gartenabfälle sind in den dafür vorgesehenen grünen Containern von 140, 180, 240 oder 340 Liter Inhalt bereitzustellen. Nicht zugelassen sind verschlossene und / oder kompostierbare Säcke. Die Container müssen zur Erhebung der abgeführten Mengen mit einer Identifizierungseinheit (Transponder) ausgerüstet sein. Ast- und Staudenmaterial ist gebündelt bereitzustellen. Zum Zusammenbinden dieser Abfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden. Die Kennzeichnung der Küchen- und Gartenabfälle sowie Ast- und Staudenmaterials muss gemäss Art. 15 erfolgen

<sup>4</sup> Der Abfall darf in Behältern (Container etc.) nur soweit verdichtet (gepresst) werden, als er sich ohne zusätzlichen Aufwand entleeren lässt. Die Container dürfen nicht überfüllt werden. Für die Grünabfuhr dürfen Container mit weniger als 140 Liter Inhalt bzw. solche, die nicht gewogen und identifiziert werden können, nicht verwendet werden.

## **Artikel 8**

Ausschluss von  
der Abfuhr

<sup>1</sup> Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Kehrriecht wird nicht abgeführt.

- <sup>2</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- Abfälle, für welche Separatsammlungen durchgeführt werden oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Mist, Steine;
  - Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - Abfälle aus Industrie- und Gewerbe, sofern sie in grossen Mengen oder in sperriger Form anfallen und die ordentliche Abfuhr behindern;
  - Sonderabfälle gemäss Artikel 10 des Abfallreglementes;
- <sup>3</sup> Abfälle nach Absatz 2 sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- <sup>4</sup> Die Bauverwaltung ist befugt, weitere Stoffe und Abfallarten von der ordentlichen Abfuhr auszuschliessen.

### **Artikel 9**

#### Sperrgut

- <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten sperrige Abfälle aus Haushaltungen, welche nicht in Säcken bereitgestellt werden können.
- <sup>2</sup> Sperrige Abfälle aus Industrie- und Gewerbe gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Verordnung.
- <sup>3</sup> Das Sperrgut kann der normalen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden. Die Kennzeichnung des Sperrgutes muss gemäss Anhang I, Artikel 2 erfolgen.
- <sup>4</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass Dritte nicht behindert werden und die Einsammlung rasch und ohne Verletzungsgefahr möglich ist.
- <sup>5</sup> Das Gewicht einzelner Sperrgutteile darf 30 kg und ein Maximalmass in jeder Dimension von 1.50m nicht überschreiten.
- <sup>6</sup> Die Bauverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Sperrgutabfuhr ausschliessen.

Abfälle von Betrieben

## Artikel 10

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2 können Industrie- und Gewerbeabfälle der ordentlichen Kehrichtabfuhr oder den Separatsammlungen mitgegeben werden.

<sup>2</sup> Industrie- und Gewerbeabfall, welcher der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben wird, muss in Containern bereitgestellt werden. Die Gebührenbemessung erfolgt gewichtsabhängig gemäss Artikel 2, Anhang I.

<sup>3</sup> Die Container müssen zur Erhebung der abgeführten Mengen mit einer Identifizierungseinheit ausgerüstet sein.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Beschaffung und Ausrüstungen von Containern tragen die Eigentümer.

<sup>5</sup> In speziellen Fällen können die Betriebe mit der Bauverwaltung Vereinbarungen über die Entsorgung von Abfällen abschliessen.

<sup>6</sup> Werden durch Betriebe regelmässig grössere Mengen von separat gesammelten Abfällen dem öffentlichen Sammeldienst übergeben, verlangt die Bauverwaltung die gewichtsabhängige Abfuhr gegen Gebühr. Massgebend für die Gebührenbemessung ist der Entsorgungsaufwand.

## Artikel 11

Kompostierung

Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung insbesondere durch:

- das Angebot eines Häckseldienstes,
- das Angebot einer Kompostberatung,
- das Angebot von Kompostierkursen,
- die Mithilfe beim Aufbau von Trägerschaften für gemeinschaftliche Kompostierplätze,
- die finanzielle Unterstützung bei der Einrichtung von gemeinschaftlichen Kompostierplätzen,
- den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Trägerschaften von gemeinschaftlichen Kompostierplätzen.

### **III. Gebühren**

#### **Artikel 12**

Mehrwertsteuer

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### **Artikel 13**

Grundgebühr

Die jährlich erhobenen Grundgebühren sind im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

#### **Artikel 14**

Abfallgebühren

Im Anhang I zu dieser Verordnung sind folgende Gebühren geregelt:

- Grundgebühren
- Sackgebühren
- Gebühren für Sperrgut
- Gewichtsabhängige Kehrrichtgebühren (Container)
- Andockgebühr pro Containerleerung
- Gewichtsabhängige Grüngutgebühren (Container)
- Grüngutgebühren pro Gebinde (Marken)

#### **Artikel 15**

Grüngutgebühr

<sup>1</sup> Für das Grüngut (Küchen- und Gartenabfälle) erfolgt die Gebührenbemessung gewichtsabhängig. Die Container müssen zur Erhebung der abgeführten Mengen mit einer Identifizierungseinheit (Transponder) ausgerüstet sein.

<sup>2</sup> In der Grüngutgebühr eingeschlossen ist die Gebühr pro Containerleerung (Andockgebühr).

<sup>3</sup> Das gebündelte Ast- und Staudenmaterial muss mit einer Gebührenmarke gekennzeichnet werden. Pro Bündel (bis max. 10 kg) ist gut sichtbar eine Gebührenmarke anzubringen, über 10 kg bis max. 20 kg sind zwei Grüngutmarken anzubringen.

## **Artikel 16**

Gebühren für  
Tierkadaver

<sup>1</sup> Die Gebühren für Tierkadaver welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle Huttwil-Rohrbach.

<sup>2</sup> Sofern nötig, regelt die Bauverwaltung die weiteren Details.

## **Artikel 17**

Weitere  
Gebühren

Soweit Gebühren im Anhang 1 für Sonderabfälle, Soweit Gebühren im Anhang 1 für Sonderabfälle, für Karton, Bauschutt, Altmetall, etc. nicht enthalten sind, legt die Bauverwaltung die Gebühren fest. Die Berechnung richtet sich nach dem Entsorgungsaufwand.

## **Artikel 18**

Weitere gebüh-  
renpflichtige  
Tätigkeiten

<sup>1</sup> Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, werden nach Zeitaufwand verrechnet.

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 3 wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

## **Artikel 19**

Abgabe von  
Gebühren-  
trägern

<sup>1</sup> Gebührenmarken und Gebührensäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde schliesst mit den Verkaufsstellen entsprechende Vereinbarungen ab.

## **Artikel 20**

Fristen,  
Verzugszins

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist für die jährlich erhobenen Grundgebühren sowie für die Benützungsgebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins geschuldet.

## **Artikel 21**

Widerhand-  
lungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- gemäss Art. 58 ff Gemeindegesetz bestraft. Zuständig zur Bussenverfügung ist die Bauverwaltung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

## **Artikel 22**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 15. Dezember 2008 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

## **Namens des Gemeinderates Huttwil**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Publikation

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 31. Dezember 2008 bekannt gemacht.

Huttwil, 2. Februar 2009

Der Gemeindeschreiber:

# Anhang 1 – Gebühren (Gemäss Art. 13 Abfallreglement)

Die Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer

## Artikel 1

Ansätze

Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühren pro Wohnung betragen:

- Städtlibezirk Fr.85.00
- Aussenbezirk mit reduzierter Abfuhr Fr.47.00

<sup>2</sup> Die erhobenen Grundgebühren für das Gewerbe betragen pro gewichtsabhängige Containerleerung:

- Betriebe (mit Kehrrechtcontainern bis 400 l) Fr. 2.00
- Betriebe (mit Kehrrechtcontainern bis 800 l) Fr. 3.00

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird für jede am 1.1. des Jahres vorhandene Wohnung geschuldet.

## Artikel 2

Ansätze für die  
Gebührenein-  
heiten

Die Abfallgebühren werden für folgende  
Gebühreneinheiten bezogen<sup>1</sup>:

	Tarif in Fr. exkl. MWST	MWST in Fr. 7.60 %	Tarif in Fr. inkl. MWST
Kehrrechtsack zu 35 Liter	1.25	0.10	1.35
Kehrrechtsack zu 60 Liter	2.09	0.16	2.25
Kehrrechtsack zu 110 Liter	3.76	0.29	4.05
Container nach Gewicht (pro kg)	0.28	0.02	0.30
Andockgebühr Container 400 Liter	2.00	0.15	2.15
Andockgebühr Container 800 Liter	3.53	0.27	3.80
Sperrgut pro Marke (je 10 kg)	2.80	0.20	3.00
Grobsperrgut je kg	0.28	0.02	0.30
Grüngutcontainer nach Gewicht (pro kg)	0.18	0.02	0.20
Grüngutcontainer pro Marke (je 10 kg)	1.86	0.14	2.00

<sup>1</sup> Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2008; per 01. Januar 2009